



Num. CXXIX.

Verordnung wegen der Gebäude auf dem Lande, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf
 und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und
 Aemden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen Unsern Unter-
 thanen hiermit in Gnaden zu wissen: daß, nachdem es die tägliche
 Erfahrung leider mehr als zu viel lehret, daß um deswillen viele
 schädliche Feuersbrünste aufm Lande entstehen und denen Einwohnern
 der Häuser, nebst ihren sämtlichen Gebäuden zum öftern alle ihre Früch-
 te und Haabseligkeiten durch die Flamme verzehret, somit die, dem
 Brand erlittene Lente, dem Lande zur Last, in Armuth und außer
 Stand wiederum bauen zu können, gesetzt werden, weilen die Woh-
 nungen in denen großen Fruchthäusern und Scheunen durchgängig
 angeleget sind, und daher durch den Gebrauch des Feuers am Feuer-
 heerd, und in denen Deren an dem herumliegenden Geströhe gar
 leicht ein unglücklicher Brand entstehen kan; und diesen unglücklichen
 Vorfällen auf alle thunliche Weise dann vorzubeugen Unsre Landes-
 väterliche Vorsorge erfordert, Wir nach landtäglicher Berathschla-
 gung mit unsern getreuen Ständen, Landesherrlich zu verordnen
 mizlich und nöthig gefunden, daß bei Errichtung neuer Gebäude hin-
 künftig die Wohnhäuser von denen Scheunen und Fruchthäusern
 gänglich abgesondert und so angeleget werden sollen, daß der Haus-
 man aus seiner Wohnung die Scheunen und Fruchthäuser genau
 wahren und seine Hofraide vor seinen Augen haben kan, wozu der
 Hofzimmermeister Jasper nicht nur die nöthige Anweisung denen
 Bauherren und Zimmermeistern thun, sondern auch vornemlich da-
 hin

hin gesehen werden sol, daß die Gründe an Häusern und Scheunen, einige Fuß hoch untermauret und vor der Fäulung bewahret werden; Wir befehlen demnach allen und jedem Unserer Unterthanen aufm platten Lande, welche neue Gebäude aufzuführen nöthig haben, ernstlich nachdrücklich, daß sie in Zukunft auf vorbeschriebene Weise, ihre neue Gebäude anlegen, oder im Contraventions-Fal gewärtigen sollen, daß ihnen die in der Brand-Assecurations-Casse angesetzte Gelder, nicht allein nicht bezalet, sondern sie mit Leibesstrafe auch belegt werden sollen; inmaßen dann auch dem Zimmer- und Mauermeister sich darnach zu achten bei Zuchthaus Strafe anbefohlen wird. Damit diese Verordnung nun zu jedermans Wissenschaft gelangen möge: so sol sie nicht weniger auf dem platten Lande von denen Canzeln publiciret, als von Unsern Drostern und Beamten aufs genaueste beobachtet, und daß dagegen nicht gehandelt werde, pflichtmäßig gesehen werden. Wornach sich zu achten und für Strafe zu hüten ist. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 26 April 1768.

